

In der Parteigerichtssache

des CDU-Kreisverbandes F,
vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn Stadtrat D aus F

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. S aus F

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner-

g e g e n

Herrn C aus F

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt L aus F

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer-

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1986 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Rechtsanwältin und Notarin Dr. Ilse Becker-Döring (Beisitzer)
Oberkreisdirektor Dr. Walter Kiwit (Beisitzer)
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)
Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke (Beisitzer)

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesparteigerichts des Landesverbandes Hessen vom 12. Juli 1985 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer ist seit 1972 Mitglied der CDU; er war in den Jahren 1976 bis 1982 Mitgliederreferent des Kreisverbandes einer Vereinigung in F. Er ist Diplom-Physiker und Computerkaufmann.

Im November und Dezember 1980 meldete die Vereinigung in F 375 Mitglieder als Neuzugänge bei der [...] Bundesgeschäftsstelle. Unter diesen Neuzugängen waren viele Mitglieder der CDU - der Antragsgegner spricht von 300 -, die der Vereinigung nicht beigetreten waren. Eine Liste mit den Daten dieser CDU-Mitglieder hatte der damalige Vereinigungs-Vorsitzende von der CDU erhalten und an den Antragsgegner weitergereicht.

Aufgrund der durch die Falschmeldung überhöhten Mitgliederzahlen hat der Kreisverband der Vereinigung in F. auf Bezirks- und Landesebene 1981 und 1982 überhöhte Delegiertenzahlen in Anspruch genommen.

Der Antragsteller hat behauptet, der Meldung falscher Mitgliederzahlen liege eine Manipulation zugrunde, an der der Antragsgegner beteiligt gewesen sei. Die unberechtigte Führung von CDU-Mitgliedern als Vereinigungs-Mitglieder habe zu erheblicher Unruhe unter den CDU-Mitgliedern und zu parteiabträglichen Presseveröffentlichungen geführt. Er hat beantragt,

den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

diesen Antrag zurückzuweisen.

Er hat bestritten, Veränderungen an dem Computer der Vereinigung vorgenommen zu haben. Er hat behauptet, von etwaigen vorsätzlichen Falschmeldungen nichts gewußt zu haben.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht des Bezirksverbandes U hat am 20. April 1983 beschlossen, den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 8. März 1984 die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Es hat nach Beweisaufnahme angenommen, die falschen Mitgliedermeldungen an den Bundesvorstand der Vereinigung seien vom Antragsgegner entweder selbst vorgenommen oder veranlaßt worden. Das Landesparteigericht hat weiter ausgeführt, das Verhalten des Antragsgegners habe innerhalb der Mitglieder der CDU erhebliche Unruhe hervorgerufen und sei auch in die Öffentlichkeit getragen worden. Der Antragsgegner habe erheblich gegen Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt, so daß sein Ausschluß aus der CDU gerechtfertigt sei (§ 6 Abs. 5 der Satzung der CDU in H).

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners hat das Bundesparteigericht durch Beschluß vom 24. Oktober 1984 den Beschluß des Landesparteigerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen. Es hat die Entscheidung damit begründet,

daß ein Ermessensfehler vorliege, weil das Landesparteigericht nicht erkennbar geprüft habe, ob nach § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festzusetzen sei.

Durch Beschluß, der aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 1985 im schriftlichen Verfahren ergangen ist, hat das Landesparteigericht des Landesverbandes H der CDU den Beschluß des Gemeinsamen Kreisparteigerichts vom 20. April 1983 aufgehoben. Es hat den Antrag, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen, abgelehnt. Es hat dem Antragsgegner auf die Dauer von zwei Jahren die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern aberkannt.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und diese mit einem am 1. April 1986 bei dem Bundesparteigericht eingegangenen Schriftsatz begründet. Gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde ist dem Antragsgegner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden.

Der Antragsgegner führt aus, das Landesparteigericht habe ihm, dem Antragsgegner, dadurch das rechtliche Gehör versagt, daß es den mit Schriftsatz vom 13. Mai 1985 unter Beweis gestellten Sachvortrag in seiner Entscheidung nicht als wahr unterstellt bzw., wenn es dies nicht gewollt oder gekonnt habe, die dann erforderliche Zeugenvernehmung unterlassen habe. Insoweit sei auch die erforderliche Sachaufklärung unterblieben.

Im übrigen unterliege das Landesparteigericht Denkfehlern, die Einfluß auf die Ermessensentscheidung hätten. So könne insbesondere ein schwerer Schaden dem Antragsgegner deshalb nicht angelastet werden, weil die Weitergabe der Interna an die Presse nicht durch den Beschwerdeführer, sondern durch ein Vorstandsmitglied der Vereinigung erfolgt sei.

Der Antragsgegner beantragt daher,

unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung der Beschwerde des Antragsgegners, Beschwerdeführers, Rechtsbeschwerdeführers vom 13.6.1983 gegen den Beschluß des Gemeinsamen Kreisparteigerichts der CDU im Bezirksverband U. vom 24.5.1983 - KPG 1/83 - abzuhelfen und den Antrag des Antragstellers vom 21. Januar 1983 auf Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei zurückzuweisen, hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht des Landesverbandes H zurückzuverweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er meint, die Rechtsbeschwerde sei nicht in nachvollziehbarer Weise begründet worden.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Eine Verletzung des dem Antragsgegner zustehenden Rechts auf rechtliches Gehör kann nicht festgestellt werden. Das Landesparteigericht hat den Schriftsatz des Antragsgegners vom 13. Mai 1985 zur Kenntnis genommen. Das ergibt sich aus dem Sitzungsprotokoll über die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1985. Insbesondere sind auch die im Schriftsatz enthaltenen Beweisanträge im einzelnen erörtert worden. Das Landesparteigericht brauchte in seiner Begründung nicht auf alle von dem Antragsgegner vorgetragenen Gesichtspunkte einzugehen, es mußte sich nicht mit jedem Vorbringen des Antragsgegners ausdrücklich befassen, eine Auseinandersetzung mit dem wichtigen Vorbringen genügte (BVerfGE 13, 149; Kopp § 138 VwGO, Anm. 7 mit Rechtsprechungsnachweisen). Das Landesparteigericht war insbesondere auch nicht verpflichtet, den Sachvortrag des Antragsgegners als wahr zu unterstellen.

Es kann auch nicht festgestellt werden, daß das Landesparteigericht durch die Nichtvernehmung von Zeugen seine Pflicht zur Sachaufklärung verletzt hat. Für eine solche Feststellung wäre es erforderlich gewesen, in der Begründung der Rechtsbeschwerde die Zeugen, die nach der Auffassung des Antragsgegners hätten vernommen werden müssen, unter Anführung der in ihr Wissen gestellten Tatsachen zu bezeichnen und darzutun, daß der angefochtene Beschluß auf der Nichtvernehmung dieser Zeugen beruht oder beruhen kann. Die bloße Bezugnahme auf frühere Schriftsätze genügte nicht (BVerwGE 5, 12; BVerfG NJW 1974, 133 - zur Berufung; Eyermann-Fröhler § 139 VwGO Rd. Nr. 22 mit Rechtsprechungsnachweisen; Kopp § 139 VwGO Anm. 10, Klinger § 139 VwGO Anm. 7).

Ob dann anders zu entscheiden wäre, wenn die von dem Antragsgegner vorgetragenen Gesichtspunkte - sein Vorbringen insoweit als wahr unterstellt - ohne weiteres eine Beteiligung des Antragsgegners an der Manipulation ausschließen würden, kann dahinstehen, denn der Vortrag des Antragsgegners reicht insoweit nicht aus.

Das Landesparteigericht hat in dem Beschluß vom 8. März 1984, auf dessen Beweiswürdigung der jetzt angefochtene Beschluß Bezug nimmt, aus folgenden Tatsachen geschlossen, daß der Antragsgegner an der Manipulation der Mitgliederzahlen beteiligt war:

1. Er war Mitgliederreferent, zuständig für die Mitgliederwerbung und die Mitgliederkartei.
2. Der Antragsgegner hatte vom Kreisvorsitzenden eine von der CDU stammende Liste mit den Namen und Anschriften von etwa 300 CDU-Mitgliedern erhalten, die - noch - nicht Mitglieder der Vereinigung waren. Der Antragsgegner ist Computer-Kaufmann. Er ließ die auf

dieser Liste vorhandenen Angaben über die Personalien der betroffenen CDU-Mitglieder durch Gehilfen von Hand auf grüne EDV-Bögen umtragen. Das war computertechnisch nicht notwendig. Die grünen EDV-Bögen waren die Anmeldeformulare des Vereinigungs-Kreisverbandes F für seine Mitglieder zum Bundesverband in Bonn. Diese Anmeldebögen konnten dann leicht mittels Unterschrift oder eines Faksimile-Unterschriftsstempels des Vereinigungs-Kreisvorsitzenden (Vorsitzender war damals C., der Bruder des Antragsgegners,) wie echte Anmeldescheine behandelt und nach Bonn geschickt werden.

3. Der Bundesverband übersandte die Mitgliederausweise an den Vereinigungs-Kreisverband, keiner der Ausweise hat jedoch eines der als Vereinigungs-Mitglieder gemeldeten Nur-CDU-Mitglieder erreicht. Die Ausweise müssen auf der Ebene des Vereinigungs-Kreisverbandes abgefangen und vernichtet worden sein. Der Antragsgegner hatte als Mitglied des Vorstandes die Möglichkeit, so etwas zu tun. Er und sein Bruder hatten die passenden Schlüssel.
4. Der Antragsgegner hätte es als Mitgliederreferent bemerken und mißtrauisch werden müssen, wenn die Mitgliederzahlen in kurzer Zeit in einem derartig ungewöhnlichen Umfang anstiegen.
5. Der Antragsgegner hatte ein Interesse, die Delegiertenzahlen des Kreisverbandes auf Landesebene zu erhöhen (angeblich um 8), insbesondere auch die durch die Karteibereinigung von 1.300 auf 900 geschrumpfte Mitgliederzahl wieder aufzubessern. Seine Freunde, unter ihnen A., erhielten auch tatsächlich Posten im Landesverband.

Der Antragsgegner hat demgegenüber vorgetragen, nicht nur er, sondern auch andere Vereinigungs-Mitglieder hätten ein Interesse an einer solchen Manipulation gehabt. A, der aufgrund der überhöhten Delegiertenzahlen in den Vereinigungs-Landesvorstand gewählt worden sei, B aufgefordert, die Karteiunterlagen zu manipulieren.

Die Tatsache allein, daß auch andere Interesse an einer Manipulation hatten, schließt jedoch die Beteiligung des Antragsgegners nicht aus.

Der Antragsgegner hat weiter vorgetragen, auch andere Personen hätten an die Listen, Karteien und Unterlagen herankommen, sie verändern, manipulieren oder vernichten können.

Auch dieser Umstand schließt eine Beteiligung des Antragsgegners nicht aus.

Auch das Rundschreiben des Antragsgegners vom 18. März 1982, auf das sich der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht vom 4. November 1986 berufen hat, vermag den gegen den Antragsgegner erhobenen Vorwurf nicht auszuschließen. Von seiten des Antragsgegners ist dazu vorgetragen worden, aus dem Rundschreiben ergebe sich, daß er selbst ein Interesse an der Richtigkeit der Mitgliederkartei gehabt habe. Das mag für den Zeitpunkt des 18. März 1982 zutreffen. Zu diesem Zeitpunkt waren aber die Manipulationen an der Mitgliederkartei bereits entdeckt worden, sie waren im Januar 1982 aufgefallen. Der Kreisverband der Vereinigung hatte in seiner Sitzung vom 11. März 1982 den Antragsgegner aufgefordert, alle offenen Fragen zu klären. Er konnte nunmehr ein Interesse daran haben, die Folgen der Manipulation zu beseitigen. Dieses nachträgliche Bemühen schließt aber ein ursprüngliches Interesse an der Manipulation nicht aus. Das wäre möglicherweise dann anders, wenn der Antragsgegner schon vor der Entdeckung der Vorfälle sich um eine Aufklärung bemüht hätte. Das kann jedoch nicht festgestellt werden.

Das Bundesparteigericht hat demgemäß von der Beweiswürdigung des Landesparteigerichts auszugehen. Das Landesparteigericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 1985 über die Vorfälle im einzelnen Beweis erhoben durch Vernehmung von Zeugen und eines Sachverständigen, der Mathematik und Physik studiert und in der Informatik ein Vordiplom erworben hat. Es hat, wie bereits dargelegt, fünf wichtige Gründe für die Beteiligung des Antragsgegners genannt. In dieser Häufung sind sie bei keinem anderen festzustellen. Es war der Antragsgegner, der die Angaben über die Personalien der betroffenen CDU-Mitglieder auf die grünen EDV-Bögen umtragen ließ, die Unterlagen für die Anmeldungen in Bonn waren. Er stand als Mitgliederreferent der Angelegenheit besonders nahe.

Der Antragsgegner rügt weiter einen Denkfehler. Er meint, das Landesparteigericht habe nicht berücksichtigt, daß der schwere Schaden erst dadurch entstanden sei, daß ein Mitglied des Vorstandes Interna den Medien zugespielt habe.

Das Bundesparteigericht vermag insoweit einen Denkfehler nicht festzustellen. Es mag sein, daß die Sache ihr volles Gewicht erst durch die Weitergabe der Interna erhielt, damit mußte der Antragsgegner aber rechnen. Es fehlt weder an der Kausalität noch an der Vorhersehbarkeit der späteren Entwicklung.

Das Landesparteigericht hat auch hinreichend dargetan, daß ein schwerer Schaden nicht nur bei der Vereinigung, sondern auch bei der CDU eingetreten ist. Auch die Ermessenserwägungen des Landesparteigerichts zu der gegen den Antragsgegner angezeigten Maßnahme sind nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor den Parteigerichten ist gebührenfrei (§ 43 Abs. 1 PGO).